

Bericht über die 1. Erbrechts- und Erbschaftsteuertage 2000

Am 04.02. und 05.02.2000 trafen sich zu der 1. Erbrechts- und Erbschaftsteuertagung ca. 50 Kollegen in Bonn. Diese erste Veranstaltung wurde ausgerichtet durch die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltsverein und der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.. Da rund die Hälfte der Teilnehmer vom Stamm der beiden Veranstaltern war, war auch die Veranstaltung paritätisch besetzt.

Ziel der Veranstaltung war, die Kenntnisse auf dem Erbrecht- und Erbschaftsteuerrecht zu erhöhen.

Der erste Tag wurde mit einer Begrüßung durch den Vorstand der DVEV, Karl-Ludwig Kerscher und Dr. Marcel M. Sauren, als Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht eröffnete. Nach der Begrüßung begann die Tagung mit dem ersten Vortrag von RA Karl-Ludwig Kerscher, der das Thema „Das erbrechtliche Mandat“ behandelte. Herr Kollege Kerscher gab einen sehr instruktiven und interessanten Überblick über die Fragen, die bei einem erbrechtlichen Mandat auftauchen. Er legte höchsten Wert darauf die Bedeutung des Erbrechts als Transferrecht aufzuzeigen. Damit ist Erbrecht gleich Vermögenstransferrecht. Da der Übergang des Vermögens sich nicht nur von Todeswegen, sondern auch lebzeitig vollzieht, wird das lebzeitige Transferrecht mittlerweile auch zum Erbrecht gezählt. Interessant war an seinem Vortrag auch, daß er mitteilt, daß der Höchststand des lebzeitigen Vermögens mit 58 Jahren erreicht wird. Das Erbrechtsmandat setzt deshalb umfassende Kenntnis im Vermögenstransferrecht voraus. Einzubeziehen in dieses Vermögenstransferrecht ist nach Kerscher sowohl das Erbrecht, als auch das Schenkungsrecht, wie auch das Ehegüterrecht, das Gesellschaftsrecht, das Unternehmensrecht, das Landwirtschaftsrecht, das Erbrecht- und Schenkungssteuerrecht, die Grundzüge des Einkommenssteuerrecht und des internationalen Privatrechts. Damit ist das erbrechtliche Mandat eingebettet im großen Rahmen des Vermögenstransferrechts. Der Vermögenstransfer ist eine sehr anspruchsvolle und komplette Materie. Um den Vermögenstransfer richtig zu gestatten ist es unerlässlich nach Kerscher, daß eine eingehende Planung vorausgehe. Für Kerscher war es deshalb das Anliegen des Vortrages darzulegen, wie die Rolle des Anwalts in dieser Vermögenstransferplanung aussehen sollte bzw. könnte. Bei seinem Vortrag zu diesem Vermögenstransfer unterscheidet er in Vorbereitung des Vermögenstransferplans, Erstellung des Vermögenstransferplans und Transferbeteiligten. Diese Punkte wurden ausführlich erörtert. Wichtig ist, nach Kerscher, zu begreifen, daß es eine dauernde Vermögensnachfolgeplanung geben muß. Den Vorteil, den er für den Anwalt hier insbesondere sieht, ist die erhöhte Mandatsbindung.

Anmerkung: Dieser Beschluß des BGH wird wahrscheinlich ein Meilenstein und gleichzeitig ein Wendepunkt der Rechtsprechung darstellen. Zunächst ist festzuhalten, daß der BGH-Beschluß in einer selten wiederzufindenden Ausführlichkeit auf die Probleme, die sich in dem Fall stellen, eingeht. Dabei wird nicht nur die von dem vorlegenden Kammergericht aufgestellte Rechtsfrage beantwortet, sondern es werden auch die anderen, in dem Fall sich stellende Rechtsfragen geklärt. Es ist ein Glücksfall für das Rechtsgebiet des Wohnungseigentums, daß sich der BGH so ausführlich und geradezu in idealer Weise mit den vertretenen Meinungen auseinandersetzt. Dies zeigt, welchen Stellenwert der BGH diesem Recht zubilligt, obwohl er nicht häufig mit entsprechenden Fragen befaßt wird (vgl. die jährliche Übersicht von Wenzel, zuletzt WE 1998, 474). Inhaltlich bietet der Beschluß jedoch hinreichend Anlaß zu folgenden Anmerkungen:

1. Zunächst bestätigt der V. Senat die Auffassung des IX. Senats (NZM 1998, 667), daß auf der Antragstellerseite bei Verfahren der Gemeinschaft der Antragsgegner dort nicht mit aufzunehmen ist und nicht Inhaber dieser Rechte ist. Hier waren in der Literatur Bedenken aufgetreten (Bub/Petersen NZM 1999, 646). Sie beruhen auf der Vorschrift des § 10 Abs. 4 WEG, wonach Rechtshandlungen, die durch Beschluß gefaßt sind, auch für und gegen diejenigen wirken, die gegen diesen gestimmt haben oder nicht anwesend waren. Es ist anerkannt, daß im hier interessierenden Außenverhältnis durch die Beschlußfassung die Vollmacht bei der Mehrheit liegt, die Minderheit zu vertreten (vgl. Palandt/Bassage 58. Aufl. § 10 Rdnr. 17; Sauren WEG 3. Aufl. § 10 Rdnr. 27). Wird deshalb ein Vertrag der Gemeinschaft aufgrund eines Beschlusses gefaßt, so sind alle Wohnungseigentümer Vertragsparteien (Palandt a.a.O. Rdnr. 17). Wird ein Vertrag mit einem Wohnungseigentümer geschlossen, so müssen trotzdem alle Wohnungseigentümer Vertragsparteien sein, weilansonstender, der den Vertrag durchführt, nicht Zahlungsverpflichteter wäre. Nichts anderes passiert bei Wohngeldansprüchen eines Wohnungseigentümers. Auch hier wird die Gemeinschaft aufgrund eines Beschlusses tätig, nämlich aufgrund des Wirtschaftsplans oder der Jahresabrechnung. Damit vertritt die Gemeinschaft in der Zusammensetzung aller Wohnungseigentümer diesen Anspruch. Dieser Anspruch existiert nur in dieser Zusammensetzung und kann gerade nach der BGH-Rechtsprechung nicht von einem oder einzelnen Wohnungseigentümern geltend gemacht werden (keine actio pro socio im WEG, sog. Querulantenrechtsprechung, z. B. BGH NJW 1989, 1091; weitere Nachweise bei Sauren a.a.O. § 43 Rdnr. 13 ff.).